

Rechtsgutachten

zur

Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
„Kein Freibadabriss in der Wyhraaue“

vorgelegt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht *Dr. Roman Götze*
(GÖTZE Rechtsanwälte, Anwaltshaus im Messehof Leipzig, Petersstraße 15,
04109 Leipzig) unter Mitwirkung von Rechtsreferendar *Christoph Worch*

im Auftrag der

Großen Kreisstadt Borna, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Markt 1,
04552 Borna

im Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

Kurzzusammenfassung	3
I. Ausgangslage	4
1. Gegenstand und „Vorgeschichte“ des Bürgerbegehrens	5
a) Erstes Bürgerbegehren und Stadtratsbeschluss „Umbauvariante“ vom 25. Juli 2013	5
b) Stadtratsbeschluss vom 9. Juli 2015: Rückbau des Freibades	6
c) Zweites Bürgerbegehren: Rückkehr zur Umbauvariante	7
2. Begründung des Bürgerbegehrens, insb. zur Finanzierbarkeit	7
3. Entwurf des Doppelhaushaltes 2015/2015 (Entwurfsstand: 9.7.2015)	8
4. Beschluss zum Doppelhaushalt 2015/2016	9
II. Rechtliche Bewertung	9
1. Rechtlicher Maßstab für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens	9
a) Grundsätzliches	9
b) Formelle und materielle Anforderungen an ein Bürgerbegehren	11
aa) Formelle Anforderungen	11
bb) Insbesondere zur Voraussetzung „Kostendeckungsvorschlag“	12
cc) Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraus- setzungen	12
2. Anwendung dieser Kriterien auf das Bürgerbegehren „Kein Freibadabriss in der Wyhraue“	14
a) Kostendeckungsvorschlag	15
b) Rückbaubeschluss und Doppelhaushalt stehen nicht entgegen	17
aa) Keine Vorverlagerung des Beurteilungszeitpunkts	17
bb) Verstoß des „Rückbaubeschlusses“ gegen die Sperrwirkung nach § 25 V 2 SächsGemO	17
c) Keine Verletzung der Sperrfrist	20
III. Zusammenfassung	20

Kurzzusammenfassung

1. Das Bürgerbegehren ist zulässig.
2. Die Stadtverwaltung sollte dem Stadtrat empfehlen, gemäß § 25 IV 1 Sächs-GemO die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Kein Freibadabriss in der Wyhraue“ festzustellen, sofern sich der Stadtrat den Entscheidungsvorschlag des Bürgerbegehrens nicht zu eigen macht („Vorwegnahmebeschluss“).

des Vorwegnahmebeschlusses nichts, da dieser gleichwohl - nach Schaffung der haushälterischen Voraussetzungen oder Ersetzung infolge eines (erfolgreichen) Bürgerentscheid mit Zeithorizont 2018 - prolongiert würde

Im Ergebnis kann weder der Stadtratsbeschluss (Rückbauvariante) vom 9. Juli 2015 noch der am 14. September 2015 beschlossene Doppelhaushalt 2015/2016 der in der Begründung des Bürgerbegehrens „Kein Freibadabriss in der Wyhraue“ enthaltenen Kostendeckungsvorschlag durchgreifend entgegengehalten werden.

c) Keine Verletzung der Sperrfrist

Auch die Sperrfrist nach § 25 I 3 SächsGemO („Wiederholungssperre“³⁹) ist nicht verletzt. Nach dieser Vorschrift darf ein Bürgerbegehren nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Der insoweit eindeutige Wortlaut des § 25 I 3 SächsGemO setzt für den Beginn des Fristlaufes indes einen vorherigen *Bürgerentscheid* voraus.

Demnach gilt diese Sperrfrist nicht, wenn - wie im vorliegenden Fall - ein *Vorwegnahmebeschluss* des Stadtrates nach § 24 V 1 SächsGemO ergangen ist, da durch den *Vorwegnahmebeschluss* des Stadtrates der Bürgerentscheid entfällt. Eine entsprechende Anwendung auf diese Fälle ordnet § 25 I 3 SächsGemO nicht an.

III. Zusammenfassung

Die Prüfung hat folgendes ergeben:

1. Das Bürgerbegehren „Kein Freibadabriss in der Wyhraue“ ist zulässig.
 - a) Die formellen und materiellen Voraussetzungen des § 25 I-III SächsGemO liegen vor.
 - b) Der Rückbaubeschluss des Stadtrates vom 9. Juli 2015 (und der sich hieraus entwickelnde Haushaltsansatz im Doppelhaushalt 2015/2016 (beschlossen am 14. September 2015) stehen dem Bürgerbegehren wegen Verstoßes gegen § 24 V 2 i.V.m. IV 2 SächsGemO nicht entgegen.

³⁹ Jung, SächsVBl. 2007, 173 (178).

- Wir empfehlen dem Stadtrat, gemäß § 25 IV SächsGemO die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen, sofern sich der Stadtrat nicht durch Vorwegnahmebeschluss nach § 24 V 1 SächsGemO den Antrag des Bürgerbegehrens zu eigen macht.

Leipzig, den 26. Februar 2016

Roman Götze

Dr. Roman Götze
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

 **GÖTZE**
RECHTSANWÄLTE

GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN
Rechtsanwälte Partnerschaft

Petersstraße 15, 04109 Leipzig
Telefon 0341 308553-0, Fax -29
mail@goetze.net, www.goetze.net